

Ablösung von Stellplätzen

1. Ab **01.01.2002** werden die Ablösebeträge für Stellplätze neu festgesetzt:
 - 1.1. Der Ablösebetrag beträgt grundsätzlich **10.000,-- EUR pro Stellplatz.**
 - 1.2. In den Stadtteilen gilt der ermäßigte Ablösebetrag von **6.000,-- EUR pro Stellplatz.**
2. Der vom Bürgerbüro Bauen festgestellte Ablösebetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
3. Das zu begründende Rechtsverhältnis - Bauherr, Stadt - ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln (Verwaltungsverfahrensgesetz).
4. Der Bauherr ist nicht berechtigt, die Übertragung des Eigentums oder die Benutzung oder Nutzung an den von der Stadt geschaffenen oder geförderten öffentlichen Parkmöglichkeiten oder sonstige Rechtsvorteile zu verlangen.
5. Zur Absicherung des Ablösungsvertrages ist in die Baugenehmigung eine Befreiung mit Zahlungsaufgabe aufzunehmen.
6. Der Bauausschuss wird ermächtigt, über Abweichungen in **begründeten Ausnahmefällen** eine Entscheidung zu treffen.
7. Der Beschluss des Gemeinderates über die Ablösung von Stellplätzen vom 09.12.1992 wird aufgehoben.